

# 1.Änderungssatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberpleichfeld, Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberpleichfeld (BGS - EWS)

vom 19.04.2011

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberpleichfeld folgende 1.Änderungssatzung:

## § 1 Änderung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberpleichfeld (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – BGS -EWS) in der Fassung vom 31.08.2010 wird wie folgt geändert:

§ 9 a Grundgebühr Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m<sup>3</sup>/h 61,35 €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h ..... €/Jahr

bis 16 m<sup>3</sup>/h ..... €/Jahr

über 16 m<sup>3</sup>/h ..... €/Jahr.

(3) Abweichend von § 9a Abs. 1 Satz 1 wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet, wenn diese noch zulässigerweise benutzt werden dürfen. § 9a Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m<sup>3</sup>/h ...61,35 ..... €/Jahr

bis 6 m<sup>3</sup>/h ..... €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h ..... €/Jahr

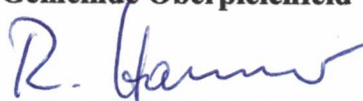
über 10 m<sup>3</sup>/h ..... €/Jahr.

## § 2 In-Kraft-Treten

Die 1.Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.Januar.2010 in Kraft.

Oberpleichfeld, den 19.04.2011

Gemeinde Oberpleichfeld



Hammer, 1. Bürgermeister